



Bundesverband
Geothermie

Klimaneutrale Wärme aus Geothermie 2045

Vorschläge für eine Anpassung der gesetzlichen
Rahmenbedingungen für den Ausbau der Nutzung der
Geothermie im Rahmen der Energie- und Wärmewende

► **Update: Genehmigungsrecht**

Inhalt

Vorwort	1
1. Wärmplanungsgesetz (WPG)	2
2. Baugesetzbuch (BauGB)	8
3. Bundesberggesetz (BBergG)	9
4. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	20
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	25
6. Bundeskompensationsverordnung (BKompV)	27
7. Geologiedatengesetz (GeolDG)	28
8. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)	31
9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	33
10. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	34
11. Gewerbesteuerergesetz (GewStG)	35

Ansprechpartner:

Gregor Dilger

Geschäftsführer Bundesverband Geothermie

Tel.: 030 / 200 954 958

E-Mail: gregor.dilger@geothermie.de

Vorwort

Der Handlungsdruck im Wärmesektor ist enorm. Über die Hälfte der Endenergie in Deutschland nutzen wir, um unsere Häuser, Büros und Geschäfte zu heizen und um Wärme für Gewerbe und Industrie bereitzustellen. Damit ist die Wärmewende entscheidend, um die deutschen und internationalen Klimaziele zu erreichen und unabhängiger von fossilen Energieträgern zu werden.

Geothermie kann ein wesentlicher Teil der Lösung unseres Energieproblems sein. Die Technologie hat das Potenzial, große Teile unseres Gesamtwärmeverbrauchs zu erbringen. Allerdings sind für die Umsetzung von Geothermieprojekten gegenwärtig noch komplexe und langwierige Zulassungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Von der Projektentwicklung bis zur tatsächlichen Realisierung eines Vorhabens können so mehrere Jahre vergehen.

Basierend auf den Erfahrungen seiner Mitgliedsunternehmen zur Errichtung und dem Betrieb von Geothermieanlagen hat der Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) daher in dem vorliegenden Papier Vorschläge für Anpassungen im Genehmigungsrecht erarbeitet. Diese sind aus Branchensicht dazu geeignet, den Hochlauf der Geothermie deutlich zu beschleunigen.

Der BVG und seine Mitglieder stehen für den weiteren Dialog zur zügigen Umsetzung der Wärmewende gern zur Verfügung.

1. Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</p>	<p>§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung überragendes öffentliches Interesse, Pflichten der öffentlichen Hand</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Gebäude- und Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</p> <p>(4) Die öffentliche Hand ist verpflichtet, ihre Grundstücke zum Zwecke des Ausbaus Erneuerbarer Energien zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht bestehende Nutzungen oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>(5) Zur öffentlichen Hand gehört a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des</p>	<p>Mit der Ergänzung der Überschrift sollte klargestellt werden, dass die Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse und den Pflichten der öffentlichen Hand nicht nur Ziele, sondern verbindliche gesetzliche Vorgaben sind.</p> <p>Zu Absatz 3: Im Wärmeplanungsgesetz ist das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ähnlich wie für die Stromerzeugung in § 2 EEG nun auch für die Wärmeerzeugung gesetzlich festgeschrieben. Da Gebäudenetze, also Netze zur Versorgung von 2 bis 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten, vom Begriff der Wärmenetze ausgenommen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 WPG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 9a GEG), muss klargestellt werden, dass das überragende öffentliche Interesse nicht nur für Wärme aus erneuerbaren Energien gilt, die in auch für Wärme aus erneuerbaren Energien, die in einzelnen Gebäuden oder Gebäudenetzen verwendet werden, z. B. in Industrieanlagen (siehe auch die Regelung des überwiegenden öffentlichen Interesses an allen Erneuerbare-Energien-Anlagen für einen Übergangszeitraum bis 30.06.24 gemäß EU-Ratsverordnung 2022/2577).</p> <p>Zu Absatz 4: In der Praxis stellen fehlende Zugriffsmöglichkeiten auf fremdes Eigentum häufig ein entscheidendes Umsetzungshindernis dar.</p> <p>In das für Strom erzeugende EE-Anlagen geltende EEG soll deshalb ein besonderes gesetzliches Recht zur Verlegung von Leitungen auf fremden Grundstücken aufgenommen werden (§ 11a EEG-Entwurf gemäß Bundestags-Drucksache 20/8657, Seite 10 f.).</p> <p>Für den beschleunigten Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme sollte zumindest der Zugriff auf Grundstücke der öffentlichen Hand generell erleichtert werden.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und</p> <p>b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar</p> <p>aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,</p> <p>bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p> <p>cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.</p>	<p>Lokaler Widerstand gegen EE-Vorhaben führt immer wieder dazu, dass Kommunen aus lokalpolitischen Gründen die Bereitstellung von Grundstücken gezielt nur deshalb ablehnen, um unbeliebte EE-Vorhaben zu verhindern. Häufig geht es nicht um die für die EE-Anlagen selbst benötigten Flächen, sondern um Leitungs- oder Wegerechte, Betretungsrechte oder Duldungspflichten. So haben in der Vergangenheit Gemeinden im Oberrheingraben die Zustimmung zur kurzzeitigen Benutzung ihrer Grundstücke zum Zwecke der Aufsuchung von Erdwärme durch seismische Erkundungen abgelehnt, um die Entwicklung möglicher Erdwärmeanlagen schon im Ansatz zu verhindern. Die Verweigerung von Leitungs- oder Wegerechten kann die Errichtung von EE-Anlagen verzögern, verteuern oder verhindern. Wenn öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen zur Versorgung umliegender Gebäude durch Erdwärmesonden für einzelne Gebäude oder Nahwärmenetze genutzt werden könnten, würde dies die Wärmewende für innerstädtische Gebäude wesentlich erleichtern.</p> <p>Derzeit bestehende Instrumente zur Ermöglichung eines Zugriffs reichen häufig nicht aus. Für die Einräumung von Leitungsrechten im Wege der Enteignung hat die Rechtsprechung hohe Hürden aufgestellt (BGH, Urteil vom 13.03.2015 – III ZR 36/14, BGHZ 204, 274, zur Ablehnung von Leitungsrechten für Kabeltrassen für einen Windpark durch eine Gemeinde). Der energiewirtschaftliche Wegenutzungsanspruch gemäß § 46 EnWG gilt nur für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern; wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen Gemeinden sind zwar möglich, aber einzelfallabhängig und häufig schwer durchsetzbar (vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2008, KZR 43/07, NVwZ-RR 2009, 596, Neue Trift, ebenfalls zur Ablehnung von Leitungsrechten für Kabeltrassen für Windkraftanlagen durch eine Gemeinde). Das Bergrecht kennt mit Streitentscheidung (§ 40 BBergG) und Grundabtretung (§§ 77 ff. BBergG) ebenfalls starke Enteignungsvorschriften, jedoch hat beispielsweise die baden-württembergische Bergbehörde deren Anwendung gegenüber Kommunen jüngst pauschal abgelehnt.</p> <p>Außerdem gelten Enteignungsvorschriften für öffentliche und private Grundstückseigentümer gleichermaßen. Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist jedoch aufgrund der höheren Sozialbindung und der fehlenden Grundrechtsfähigkeit öffentlicher Eigentümer eine stärkere Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Bereitstellung von Grundstücken angebracht. Dieser Grundgedanke ist in der im Gebäudeenergierecht</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
		<p>bereits geregelten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 4 GEG) bereits angelegt. Er sollte durch die vorgeschlagene Regelung erweitert werden. Die Bezeichnung der Verpflichteten als »die öffentliche Hand« folgt der Regelung in § 4 GEG. Die Begriffsbestimmung in Absatz 3 entspricht derjenigen in § 2 Nr. 6 des vor Inkrafttreten des GEG geltenden EEWärmeG (BGBl. I 2011, S. 619, 624; vgl. zum – nicht nachvollziehbaren – Verzicht des Gesetzgebers des GEG auf eine Definition, weil diese nicht erforderlich sei, die Gesetzesbegründung zu § 4 GEG in BT-Drs. 19/16716, S. 112).</p> <p>Alternativ zu einer Regelung im WPG können die vorgeschlagenen Regelungen in Abs. 4 und 5 auch in übergreifenden energierechtlichen Regelungen z.B. im EnWG oder in den fachspezifischen Regelungen des § 57e BBergG und § 11a WHG ergänzt werden.</p>
<p>§ 9 Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze</p> <p>(1) Die planungsverantwortliche Stelle hat nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung bei der Wärmeplanung den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des Unionsrechts; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze</p> <p>(1) Die planungsverantwortliche Stelle hat neben den Zielen und Verpflichtungen gemäß § 1 und §§ 29 bis 32 dieses Gesetzes nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung bei der Wärmeplanung den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele, die verbindlichen klimaschutzrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts und die Anforderungen und Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu beachten.</p>	<p>Die Wärmeplanung ist nicht nur an nationalen, sondern auch an unionsrechtlichen Zielen und Vorgaben auszurichten. Zu beachten sind insbesondere die Vorgaben des Art. 23 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) in der 2023 geänderten Fassung. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Anteil der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor um jährlich mindestens 0,8 Prozentpunkte (für 2021-2025) bzw. 1,1 Prozentpunkte (für 2026-2030) gegenüber dem Anteil im Jahr 2020 zu erhöhen. Da diese Vorgaben verbindlich sind, sind sie nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 24 Anzeige des Wärmeplans</p> <p>Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle anzeigen muss.</p>	<p>§ 24 Anzeige des Wärmeplans</p> <p>(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle anzeigen muss. Die zuständige Stelle hat dafür zu sorgen, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich beschlossenen Wärmepläne insgesamt die in § 9 genannten Vorgaben und Ziele erreichen. Soweit dies nicht der Fall ist, hat sie geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Wärmepläne zu ergreifen. Sie kann insbesondere die planungsverantwortlichen Stellen vor, bei oder nach der Genehmigung des Wärmeplans zur Aufnahme näher bestimmter Maßnahmen oder Ziele in Wärmepläne innerhalb bestimmter Fristen verpflichten. Kommen die planungsverantwortlichen Stellen diesen Anforderungen nicht fristgemäß nach, kann die für die Genehmigung zuständige Stelle die Wärmepläne selbst entsprechend ändern (Ersatzvornahme).</p>	<p>Die für die Anzeige zuständige Stelle sollte sicherstellen können, dass die Gesamtheit der Wärmepläne innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ausreicht, um die nationalen und unionsrechtlichen Ziele und Vorgaben des § 9 zu erreichen. Dafür benötigt sie geeignete Instrumente.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>§ 24a (neu) Bauleitpläne, Verfahrens-erleichterungen</p> <p>(1) Die für die Bauleitplanung zuständigen Planungsträger haben die im Wärmeplan ausgewiesenen Standorte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme und für Wärmenetze durch Aufstellung oder Anpassung von Bauleitplänen zu sichern. Für Standorte, die in der Umsetzungsstrategie (§ 20) für die kurzfristige Planung vorgesehen sind, sind die Planungsverfahren nach Satz 1 unverzüglich und möglichst parallel zur Wärmeplanung so durchzuführen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches parallel zur Beteiligung gemäß § 13 Absatz 4 dieses Gesetzes erfolgt.</p> <p>(2) Bei der Genehmigung einer Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien oder eines Gebäude- oder Wärmenetzes sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, soweit die Anlage oder das Netz in einem Gebiet liegt, für das in einem Plan eine Anlage zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien oder ein Gebäude- oder Wärmenetz vorgesehen ist. Satz 1 gilt nur, wenn bei der Ausweisung der Anlage oder des Netzes in dem Plan eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und soweit der Standort nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.</p>	<p>Mit Absatz 1 wird sichergestellt, dass zumindest für die in der Umsetzungsstrategie für die kurzfristige Planung (z.B. binnen 5 Jahren) zu realisierenden Anlagen kurzfristig geeignete Standorte planungsrechtlich ausgewiesen werden.</p> <p>Absatz 2 enthält Verfahrenserleichterungen für so genannte Go-to-Gebiete im Sinne des Art. 6 der EU-Ratsverordnung 2022/2577 und Beschleunigungsgebiete im Sinne des Art. 15c der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II). Er ist den entsprechenden Regelungen für Solaranlagen in § 14b UVPG und für Windenergieanlagen in § 6 des Windbedarfsgesetzes nachgebildet.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 33 Verordnungsermächtigungen</p> <p>[...]</p>	<p>§ 33 Verordnungsermächtigungen</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anteil jedes Bundesland bis zu welchem Zeitpunkt zu erreichen hat, um die nationalen und unionsrechtlichen Ziele und Vorgaben in § 1 Abs. 1 und § 9 dieses Gesetzes sicher erreichen zu können.</p>	<p>Um die nationalen und unionsrechtlichen Ziele erreichen und die damit verbundenen Lasten gerecht und rechtssicher auf die für die Wärmeplanung nach Landesrecht zuständigen Stellen zu verteilen, kann eine bundesweite Regelung zur Lastenteilung erforderlich werden. Vergleichbare Regelungen trifft das Windbedarfsgesetz für den länderspezifisch bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Stromerzeugung an Land.</p>

2. Baugesetzbuch (BauGB)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 35 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es</p> <p>[...]</p> <p>5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es</p> <p>[...]</p> <p>5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie oder der Erdwärme dient,</p>	<p>Nach dem Baugesetzbuch sind sowohl die Nutzung der Wind- und Wasserenergie generell (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) als auch unter näher bestimmten Voraussetzungen die energetische Nutzung von Biomasse (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und die Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) als privilegierte Nutzungen im Außenbereich ausdrücklich geregelt.</p> <p>Für die Nutzung der Erdwärme fehlt es bislang an einer vergleichbaren Regelung.</p> <p>Zwar wird sowohl in der Praxis als auch von Gerichten eine Privilegierung von Geothermieanlagen als ortsgebundener gewerblicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB häufig anerkannt. Die Frage führt gleichwohl häufig zu Verzögerungen bei der Realisierung von Geothermievorhaben. Das gilt insbesondere, wenn die Bergbehörde die Privilegierung der Gewinnungsanlage (beginnend mit dem Bohrplatz) bejaht, aber die Bauaufsicht die Privilegierung für die erforderliche Heizzentrale verneint.</p> <p>Von daher würde eine Gleichstellung von Geothermieanlagen mit den ebenfalls privilegierten Wind- und Wasserkraftanlagen im Baugesetzbuch zu einer erheblichen Beschleunigung in der Planungsphase führen. Die zeitaufwändige Ausweisung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, ggf. unter Anpassung von Flächennutzungsplänen wäre entbehrlich. Die Privilegierung würde sowohl für den Bohrplatz als auch das Heiz(kraft)werk gelten. Eine entsprechende Regelung entspräche dem Beschleunigungsziel und würde zu einer Gleichbehandlung der Geothermie mit anderen erneuerbaren Energien führen.</p>

3. Bundesberggesetz (BBergG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze [...]</p> <p>(3) [...] Als bergfreie Bodenschätze gelten: [...]</p> <p>2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt, a) [...] b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).</p>	<p>§ 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze [...]</p> <p>(3) [...] Als bergfreie Bodenschätze gelten: [...]</p> <p>2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt, a) [...] b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme), soweit die Erdwärme durch Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 400 m erschlossen wird.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung soll nach einem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 11.01.2024 mit Art. 34 eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes in ähnlicher Fassung als Einzeländerung in das Bundesberggesetz eingefügt werden.</p> <p>Mit der Änderung wird klargestellt, dass das Bundesberggesetz nicht für die Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Erdwärme gilt. Die gesetzliche Fiktion der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz wird beschränkt auf Erdwärme, die durch Bohrungen von mehr als 400 m Tiefe erschlossen wird. Dadurch wird klargestellt, dass Bergbauberechtigungen nur für die Aufsuchung und Gewinnung von tiefer Erdwärme / Geothermie gelten und für die Nutzung oberflächennaher Erdwärme entbehrlich sind.</p> <p>Für oberflächennahe Erdwärme sind Bergbauberechtigungen für Aufsuchung und Gewinnung nicht sachgerecht. Eine Aufsuchung ist weitestgehend nicht erforderlich, da oberflächennahe Erdwärme quasi überall vorhanden ist. Die technische Sicherheit der Bohrungen und die geordnete Nutzung des Grundwassers kann bis zur definierten Tiefenlage in aller Regel durch das Wasserrecht gewährleistet werden. Ergänzend kann die Bergbehörde auf Grundlage des § 127 BBergG für Bohrungen von mehr als 100 m Tiefe weiterhin eine Betriebsplanzulassung verlangen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>Die Ordnung der Nutzung oberflächennaher Erdwärme kann durch das Grundstücksrecht und das Wasserrecht besser gewährleistet werden als durch die Herausnahme oberflächennaher Erdwärme aus dem Grundeigentum mittels der Rechtsfigur des bergfreien Bodenschatzes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG) in Verbindung mit der staatlichen Verleihung von Bergbauberechtigungen. Soweit eine Erdwärmennutzung benachbarte Grundstücke beeinträchtigen kann, stellen die allgemeinen Regelungen über das Grundstückseigentum, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie vertragliche Gestattungen ausreichende Regelungen zur Bewältigung potenzieller Nutzungskonflikte zwischen Grundstücksnachbarn dar. Dieses Instrumentarium ist Bauherren bekannt und wesentlich besser vertraut als das Bergrecht, etwa wenn die Erschließung eines Grundstückes durch Wege- oder Leitungsrechte an anderen Grundstücken gesichert werden muss. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens kann sichergestellt</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
		<p>werden, dass sich etwaige betroffene benachbarte Grundstückseigentümer zur Duldung der Erdwärmenutzung einverstanden erklärt haben und die dauerhafte Nutzbarkeit der Sonden nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Die vorgeschlagene Abgrenzung zwischen oberflächennaher (bis 400 m Tiefe) und tiefer Geothermie (ab 400 m Tiefe) entspricht der allgemeinen Abgrenzung in der Praxis. Die maßgebliche technische Regel für Bohrungen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, das DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 2013-07, Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden), gilt für Erdwärmesonden bis 400 m. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Arbeitsblattes wird regelmäßig in wasserrechtlichen Erlaubnissen für Erdwärmesonden gefordert (vgl. die Empfehlungen 9 und 11 der LAWA-Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren vom 04.04.2019). Die Abgrenzung nach der maximalen Tiefenlage der Bohrung ist praktikabler und sachgerechter als eine Abgrenzung nach der Herkunft der Erdwärme, die erst mit aufwändigen und unsicheren Prognosen und Gutachten ermittelt werden müsste, und als eine Abgrenzung nach direkter oder indirekter Nutzbarkeit der Wärme oder der Wärmeleistung der Anlage.</p> <p>Durch die klarstellende Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Erdwärmebegriff des Bundesberggesetzes wird sichergestellt, dass oberflächennahe Geothermie überall ohne Zustimmung des Inhabers einer Bergbauberechtigung genutzt werden kann. Anderenfalls wäre die Aufsuchung oder Gewinnung oberflächennaher Erdwärme innerhalb der Grenzen eines Erdwärme- Aufsuchungs- oder Bewilligungsfeldes nur auf Grund einer Überlassungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bergrechtsinhaber zulässig.</p> <p>Mit der Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht wird ferner klargestellt, dass die Bergschadenshaftung für Projekte der oberflächennahen Geothermie nicht greift (vgl. § 114 Abs. 1 BBergG). Dadurch werden Haftungslücken geschlossen. Denn die Haftung für Bergschäden wird in Versicherungsbedingungen für Haftpflicht- und Umweltschadensversicherungen in aller Regel ausgeschlossen, weil dafür im Allgemeinen die Bergschadensausfallkasse greift. Die Satzung der Bergschadensausfallkasse enthält aber keine Regelungen für oberflächennahe Geothermie.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
		<p>Hierzu wird ergänzend auf ein Rechtsgutachten im Auftrag der Landes-EnergieAgentur Hessen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für oberflächennahe Geothermie vom 05.07.2021 verwiesen (https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3657).</p>
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Grundstück aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und 2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung. <p>(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, 2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen, 	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Grundstück aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und 2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung. <p>Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen.</p> <p>(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, 2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen, 	<p>Nach gängiger Praxis unterfällt bei Geothermieheiz- und –kraftwerken nur der Primär- bzw. Thermalwasserkreislauf dem Bergrecht, während die Umwandlung der Wärme des Primärkreislaufs im Wärmetauscher und deren Einspeisung in das Fernwärmenetz sowie die Umwandlung in elektrischen Strom durch eine ORC-Anlage lediglich dem Baurecht unterliegen. Dadurch muss die Aufsicht über ein einheitliches Geothermieheiz(kraft)werk zwischen Bergaufsicht und Bauaufsicht aufgeteilt werden. Gegebenenfalls ist auch die Gewerbeaufsicht einzubeziehen, wenn die Anlage dem Störfallrecht unterliegt. Diese Aufteilung führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, weil sich mehrere Behörden mit den Besonderheiten von Geothermieheiz(kraft)werken befassen müssen. Sie kann ferner zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.</p> <p>Mit der Einbeziehung der Umwandlung der Erdwärme in nutzbare Fernwärme und elektrischen Strom in die Gewinnung von Erdwärme soll erreicht werden, dass der gesamte Betrieb einer oder mehrerer Anlagen und Anlagenteile, die in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung stehen, in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden fällt und durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen werden kann. Dadurch entfallen Doppelzuständigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten. Ferner kann die Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung von Geothermieheiz(kraft)werken bei den in der Regel zentralen Bergbehörden eines Landes gebündelt werden. Die lokalen Bauaufsichtsbehörden sind entweder nach Maßgabe der Landesbauordnungen noch für die Baugenehmigung der übertägigen Gebäude zuständig oder werden von der Bergbehörde beteiligt, soweit spezielle baurechtliche Anforderungen zu klären sind.</p> <p>Der Anwendungsbereich des Bergrechts endet dann mit der Abgabe der</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwerkraft der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.</p>	<p>wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwerkraft der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme außerhalb des Gewinnungsbetriebs ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.</p>	<p>Wärme an ein Wärmenetz außerhalb des Betriebs und der Abgabe von Strom an das öffentliche Stromnetz. Die Nutzung der Wärme ist dann nur noch mit einer Weiterverarbeitung gleichzustellen, wenn sie außerhalb des Gewinnungsbetriebs erfolgt.</p>
<p>§ 31 Förderabgabe</p> <p>(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers.</p>	<p>§ 31 Förderabgabe</p> <p>(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers.</p> <p>Eine Förderabgabe ist ferner nicht zu entrichten für die Gewinnung von Erdwärme und einer damit verbundenen Gewinnung kritischer Rohstoffe aus dem Thermalwasser.</p>	<p>Zur Beschleunigung der Wärmewende muss die Gewinnung von Erdwärme von Abgaben befreit werden. Die Befreiung sollte sich auch auf gemeinsam mit der Erdwärme gewonnene kritische Rohstoffe wie z. B. Lithium erstrecken, da eine solche Mitgewinnung die Gewinnung von Erdwärme attraktiver und effizienter macht und ebenfalls zur Versorgungssicherheit beiträgt. Die Einstufung als kritische Rohstoffe erfolgt durch EU-Recht (vgl. den gemäß einem frühen Trilog verabschiedeten Standpunkt des Parlaments vom 12.12.2023, P9_TA(2023)0454). Durch eine bundeseinheitliche Regelung werden die von den Ländern erlassenen Befreiungen, die jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BBergG), obsolet.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen</p> <p>(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden. [...]</p> <p>(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient, innerhalb eines Jahres, 2. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von 150 Kilowatt und darüber dient, innerhalb von zwei Jahren. <p>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.</p> <p>Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.</p>	<p>§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen</p> <p>(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden. [...]</p> <p>(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, innerhalb von drei Monaten, 2. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, innerhalb von sieben Monaten. <p>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie hat die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer zu begründen. Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.</p> <p>(6) (neu) Die zuständige Behörde hat dem Unternehmer den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Sie hat nach</p>	<p>Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass für Anlagen mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung bisher keine Entscheidungsfrist gilt, zumal sich die Genehmigungszeiträume in der Praxis nicht unterscheiden. Die bisherige Regelung benachteiligt die reine Wärmeversorgung gegenüber der Stromerzeugung und widerspricht dem Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor.</p> <p>Die derzeit geltenden Fristen sind außerdem zu lang. Die vorgeschlagene Fristenregelung entspricht der Fristenregelung in § 10 Abs. 6a BImSchG unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 05.05.2023 (Bundesrats-Drucksache 201/23). Die Anpassung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht. Dadurch wird vermieden, dass Geothermieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken, für die die Fristen des BImSchG gelten, benachteiligt werden. Die Zulassung von Betriebsplänen für Geothermieanlagen ist in der Regel weniger komplex und aufwändig als die Genehmigung von dem BImSchG unterfallenden Industrieanlagen.</p> <p>Der neue Absatz 6 entspricht den Regelungen zur Eingangsbestätigung und zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 6 und § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die zuständige Behörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.</p> <p>(6a)(neu) Sind die Unterlagen vollständig, hat die zuständige Behörde den Antragsteller hierüber und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens zu unterrichten. Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.</p> <p>(6b)(neu) Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die zuständige Behörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich</p>	<p>Der neue Absatz 6a entspricht der Regelung in § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV und deren geplanter Ergänzung mit dem aktuellen Beschleunigungsgesetz.</p> <p>Alternativ zu einer detaillierten Aufnahme dieser Regelungen in das BBergG kann das BBergG auch um eine Regelung ergänzt werden, wonach für Verfahren nach dem BBergG die Regelungen der 9. BImSchV entsprechend gelten.</p> <p>Der neue Absatz 6b entspricht der Regelung in § 10 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BImSchG unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 05.05.2023 (Bundesrats-Drucksache 201/23). Verzögerungen durch verspätete oder ganz ausbleibende Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden werden seitens der Bergbehörden häufig als Grund für lange Genehmigungsdauern benannt.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen. Hierzu kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen; dies gilt nicht für militärische Belange. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Zulassung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die zuständige Behörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.</p> <p>(7) (neu) Verfahren nach Absatz 1 werden auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. Die zuständigen Behörden haben den Unternehmen einheitliche elektronische Formulare bereitzustellen, aus denen Art, Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen ersichtlich ist.</p>	<p>Die Regelung zur elektronischen Form im neuen Absatz 7 Satz 1 ist der Regelung zum elektronischen Verfahren beim Verfahren über eine einheitliche Stelle in § 71e VwVfG nachgebildet. Diese Regelung sollte für alle Antragsteller gelten und nicht nur für solche, die nach § 57e Abs. 2 BBergG die Abwicklung über eine einheitliche Stelle beantragen.</p> <p>Die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Bereitstellung einheitlicher elektronischer Formulare dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren durch Standardisierung. Sie knüpft an die für das Immissionsschutzrecht bereits seit längerem entwickelten Programme für eine elektronische Antragstellung und die im Rahmen der Umsetzung des</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>(8) (neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Unternehmer, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Zulassungsbehörden der Länder für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.</p> <p>(9) (neu) Soweit der Unternehmer dies beantragt, schließt die Zulassung von Betriebsplänen nach Absatz 1 andere den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.</p>	<p>Onlinezugangsgesetzes (OZG) für den Bereich des Bergrechts entwickelte Antragsplattform unter www.bergpass.de an. Durch eine bundeseinheitliche Regelung sollen auch die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern, die sich hieran nicht beteiligen, zur Einführung entsprechender elektronischer Formulare verpflichtet werden.</p> <p>Der neue Absatz 8 ist der Regelung in § 43 k EnWG nachgebildet.</p> <p>Der neue Absatz 9 eröffnet dem Betreiber die Möglichkeit, auf Antrag eine Zulassungsentscheidung mit Konzentrationswirkung zu erhalten. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Genehmigungen können besser aufeinander abgestimmt werden. Eine einheitliche Zulassung mit Konzentrationswirkung ist aber nur sinnvoll, soweit der Unternehmer bereit und in der Lage ist, die Antragsunterlagen für alle eingeschlossenen Entscheidungen zum gleichen Zeitpunkt einzureichen und die Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen. Ist das nicht der Fall, soll er weiterhin die Möglichkeit haben, die erforderlichen Entscheidungen separat zum jeweils passenden Zeitpunkt zu beantragen.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>(10)(neu) Auf Antrag des Unternehmers sind Entscheidungen über Bergbauberechtigungen und Betriebsplanzulassungen öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 74 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.</p> <p>(11) (neu) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Erteilung einer Bergbauberechtigung oder die Zulassung eines Betriebsplans haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.</p> <p>(12)(neu) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Absatz 9b nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.</p>	<p>Der neue Absatz 10 ist der Regelung in § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV und der als neuer § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG vorgesehenen Regelung nachgebildet. Mit der öffentlichen Bekanntmachung von Zulassungen kann der Unternehmer durch Ablauf der Rechtsschutzfrist mehr Rechtssicherheit erlangen.</p> <p>Die neuen Absätze 11 und 12 sind der Regelung für Windenergieanlagen in § 63 BImSchG und deren geplanter Ergänzung durch das aktuelle Beschleunigungsgesetz nachgebildet. Sie verbessern die Rechtsposition des Unternehmers im Falle einer Drittanfechtung seiner Zulassung.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>(13) (neu) Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Den betroffenen Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt [...] Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich an Wärmeverbraucher abgegebene Wärme angeboten werden. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>Der neue Absatz 13 ist der Regelung des § 6 EEG nachgebildet. Er soll dazu beitragen, die Akzeptanz von Geothermieanlagen bei den Entscheidungsträgern sowie den Bürgern vor Ort durch finanzielle Anreize erhöhen zu können.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 68 Erlass von Bergverordnungen</p> <p>(1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 bis 67 werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erläßt Bergverordnungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit sie auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2, des § 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und e und des § 67 ergehen, 2. soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 im Bereich des Festlandsockels betreffen und 3. soweit für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden. 	<p>§ 68 Erlass von Bergverordnungen</p> <p>(1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 bis 67 werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erläßt Bergverordnungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit sie auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2, des § 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und e und des § 67 ergehen, 2. soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 im Bereich des Festlandsockels betreffen und 3. soweit sie Tiefbohrungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus betreffen oder sonst für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden. 	<p>Anforderungen an die Errichtung bzw. die Durchführung von Bohrungen und den Betrieb von Bohrungen sind bisher auf Landesebene durch spezielle Tiefbohrverordnungen oder allgemeine Bergverordnungen der Länder geregelt. Das führt zu unterschiedlichen Regelungen. Teilweise sind für ein und dieselbe Bohranlage in verschiedenen Bundesländern spezielle Zulassungen erforderlich. So gibt es für Bohrerüste in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen spezielle Genehmigungsvorbehalte (§ 12 Abs. 2 der jeweiligen BVOT), Baden-Württemberg verlangt dafür eine Bauartzulassung (§ 36 Abs. 2 TGBPVO BW) und Bayern regelmäßige Sachverständigenprüfungen (§ 39 BayBergV).</p> <p>Für einen globalen Markt wie die Durchführung von Tiefbohrungen ist eine derart dezentrale Regelung nicht mehr zeitgemäß. Deshalb sollten die Tiefbohrverordnungen der Länder durch eine bundeseinheitliche Tiefbohrverordnung ersetzt werden. Dafür sollte im Bundesberggesetz die Ermächtigung des Bundes für solche Regelungen klargestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung für eine EU-weite Harmonisierung einsetzen, da die technischen Einrichtungen für Bohrungen und Bohrmannschaften typischerweise nicht nur in einzelnen Mitgliedstaaten, sondern im gesamten Binnenmarkt tätig sind. Deshalb sollten – wie für andere technischen Geräte – EU-weit einheitliche Standards gelten.</p>

4. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...]</p> <p>(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines Jahres bei <ol style="list-style-type: none"> a) [...] b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient, c) [...] 2. innerhalb von zwei Jahren bei <ol style="list-style-type: none"> a) [...] b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient. <p>Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder</p>	<p>§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...]</p> <p>(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines Jahres bei <ol style="list-style-type: none"> a) [...] b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 1.500 Kilowatt dient, c) [...] 2. innerhalb von sieben Monaten bei <ol style="list-style-type: none"> a) [...] b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von 1.500 Kilowatt und darüber dient. <p>Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie hat die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.</p> <p>Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder</p>	<p>Der Änderungsvorschlag entspricht dem Änderungsvorschlag zu § 57a BBergG. Die Regelungen sollten in BBergG, WHG und BImSchG einheitlich ausgestaltet werden.</p> <p>Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass für Anlagen mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung bisher keine Entscheidungsfrist gilt, zumal sich die Genehmigungszeiträume in der Praxis nicht unterscheiden. Die bisherige Regelung benachteiligt die Wärmeversorgung gegenüber der Stromerzeugung und widerspricht dem Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor.</p> <p>Die derzeit geltenden Fristen sind außerdem zu lang. Die vorgeschlagene Fristenregelung lehnt sich an die Fristenregelung in § 10 Abs. 6a BImSchG an unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 05.05.2023 (Bundesrats-Drucksache 201/23). Die Anpassung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht. Dadurch wird vermieden, dass Geothermieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken, für die die Fristen des BImSchG gelten, benachteiligt werden. Die Zulassung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Geothermieanlagen ist in der Regel weniger komplex und aufwändig als die Genehmigung von dem BImSchG unterfallenden Industrieanlagen.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 und Satz 3 18 und längstens 24 Monate. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.</p>	<p>Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 18 und längstens 24 Monate. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.</p> <p>(5a)(neu) Die zuständige Behörde hat den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Sie hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die zuständige Behörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.</p> <p>(5b)(neu) Sind die Unterlagen vollständig, hat die zuständige Behörde den Antragsteller hierüber und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Verfahrens zu unterrichten. Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in</p>	<p>Der neue Absatz 5a entspricht den Regelungen zur Eingangsbestätigung und zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen in immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).</p> <p>Der neue Absatz 5b entspricht der Regelung in § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV und deren geplanter Ergänzung mit dem aktuellen Beschleunigungsgesetz.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.</p> <p>(5c) (neu) Eingegangene Stellungnahmen etwaiger zu beteiligenden Behörden hat die zuständige Behörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen. Hierzu kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen; dies gilt nicht für militärische Belange. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Entscheidung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben</p>	<p>Der neue Absatz 5c entspricht der Regelung in § 10 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BImSchG unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 05.05.2023 (Bundesrats-Drucksache 201/23).</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>(6) Die Absätze 4 und 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b gelten entsprechend für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.</p>	<p>ist, hat die zuständige Behörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.</p> <p>(6) Die Absätze 4, 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und die Absätze 5a bis 5c gelten entsprechend für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.</p> <p>(7) (neu) Verfahren nach Absatz 1 werden auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt.</p> <p>(8) (neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Antragsteller, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Behörden für die Zwecke des Erlaubnisverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.</p>	<p>Die Regelung zur elektronischen Form im neuen Absatz 7 ist der Regelung zum elektronischen Verfahren beim Verfahren über eine einheitliche Stelle in § 71e VwVfG nachgebildet. Diese Regelung sollte für alle Antragsteller gelten und nicht nur für solche, die nach § 11a Abs. 2 WHG die Abwicklung über eine einheitliche Stelle beantragen.</p> <p>Der neue Absatz 8 ist der Regelung in § 43 k EnWG nachgebildet.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen</p> <p>(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. <p>(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.</p>	<p>§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen</p> <p>(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. <p>(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.</p> <p>(3) (neu) Für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des § 11a beschränkt sich das Bewirtschaftungsermessen auf den Ausgleich bestehender oder beantragter konkurrierender Nutzungen zur Versorgung mit Trinkwasser und Erneuerbaren Energien; im Übrigen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.</p>	<p>Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung von Erneuerbaren Energien (dazu oben, § 2 Absatz 3 WPG) sollte gesetzlich klargestellt werden, dass das wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen auf den Ausgleich bestehender oder beantragter konkurrierender Nutzungen zur Trinkwasserversorgung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien eingeschränkt ist. Im Übrigen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen.</p> <p>Hierzu wird ergänzend auf ein Rechtsgutachten im Auftrag der LandesEnergieAgentur Hessen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für oberflächennahe Geothermie vom 05.07.2021 verwiesen (www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3657; S. 108 ff., 148 f. und 159 f.).</p>

5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft [...]</p> <p>(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. [...]</p> <p>§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen [...]</p> <p>(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.</p> <p>(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]</p>	<p>§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft [...]</p> <p>(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. [...]</p> <p>§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen [...]</p> <p>(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.</p> <p>(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]</p> <p>(6a) (neu) Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 kann der Vorhabenträger für</p>	<p>Seismikmessungen sind gegenwärtig nur ca. 4-5 Monate im Jahr (Herbst/Winter) möglich, daher lohnt es kaum den erforderlichen Maschinenpark in Deutschland vorzuhalten. Der Großteil dieser Kapazitäten wird daher für die Suche nach Öl und Gas im Ausland verwendet und steht für nationale Explorationsanstrengungen nicht zur Verfügung.</p> <p>Für Erneuerbare Energien sollte der Vorrang der Realkompensation bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgegeben werden und es sollte dem Vorhabenträger überlassen werden, welche Form der Kompensation er wählt. Aus dem Blickwinkel der Akzeptanzsicherung kann eine Realkompensation hilfreich sein. Demgegenüber steht aber ein erheblich gesteigerter Aufwand für den Antragsteller. Daher solle eine Wahlmöglichkeit zwischen der Realkompensation und einem monetären Ausgleich eröffnet werden. (siehe BDEW, Positionspapier Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo, vom 31.08.21, www.bdew.de/media/documents/BDEW_Ermoglichungspapier2021_210831_final.pdf, Vorschlag 9 S. 15)</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
(7) [...]	Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Antrag anstelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Ersatz in Geld leisten. (7) [...]	

6. Bundeskompensationsverordnung (BKompV)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung findet Anwendung, soweit die Vorschriften des Dritten Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. [...]</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. [...]</p>	<p>Die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) aus dem Jahr 2020 sollte einheitlich für alle Vorhaben gelten und auf die Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 7 BNatSchG gestützt werden. Bisher ist deren Anwendungsbereich auf Vorhaben beschränkt, für die das Zulassungsverfahren in der Hand von Bundesbehörden liegt (vgl. die besondere Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 8 BNatSchG für eine Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates). Eine bundeseinheitliche Geltung war bereits mit dem ersten Entwurf der Bundesregierung für eine Bundeskompensationsverordnung geplant, ist aber im Jahr 2013 noch an der Ablehnung des Bundesrates gescheitert. (siehe BDEW, Positionspapier Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo, vom 31.08.21, www.bdew.de/media/documents/BDEW_Ermöglichungspapier2021_210831_final.pdf, Vorschlag 9 S. 15)</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung folgt dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung vom 24.04.2013 (Bundesrats-Drucksache 332/13).</p>

7. Geologiedatengesetz (GeolDG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 5 Aufgaben der zuständigen Behörde</p> <p>(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Gefahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 5 Aufgaben der zuständigen Behörde</p> <p>(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Gefahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die zuständige Behörde stellt die ihr nach Absatz 1 vorliegenden Daten im Hinblick auf die im Untergrund vorhandenen geothermischen Energieressourcen bezüglich ihrer Ausdehnung und Verteilung bereit, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Die Möglichkeit der Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Auswertung bereits vorhandener Daten soll geprüft werden.</p>	<p>Die zuständige Behörde erhält hier die Aufgabe zugewiesen, eine Karte über das Vorhandensein von Geothermischen Ressourcen im Untergrund auszustellen. Inhalt, Umfang und Form bleiben der zuständigen Behörde überlassen, da die Datenlagen in den Bundesländern unterschiedlich sind.</p> <p>Aufgrund der großen, bereits vorhandenen Datenmengen, sollte die Möglichkeit der Extraktion relevanter Informationen unter Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) geprüft werden. Im Einklang mit der »Strategie Künstliche Intelligenz« der Bundesregierung (verabschiedet: 15.11.2018) sollten hierbei die Möglichkeiten der Förderung durch den Bund geprüft werden.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>Kapitel 2a Förderprogramm zur Verbesserung der Datenlage zur Nutzung der Geothermie</p> <p>§ 7a Förderziel und geförderte Maßnahmen</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur thermischen Nutzung. Maßgebliche thermische Nutzungen sind oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Nutzungen zur Gewinnung von Erdwärme sowie zur Abgabe und zur Speicherung von Wärme im Untergrund.</p> <p>(2) Gefördert werden zum Zweck des Absatzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. übertägige geophysikalische Untersuchungen, 2. oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Bohrungen einschließlich der damit verbundenen geologischen Untersuchungen, 3. sonstige geologische Untersuchungen, 4. die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten und 5. die Analyse und Bewertung der nach Nr. 1 bis 4 gewonnenen Fachdaten, auch in Verbindung mit bereits vorhandenen Fachdaten. <p>§ 7b Zuwendungsempfänger, Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die geologische Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder, 2. Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens technisch und wirtschaftlich in der 	<p>Die Ampelkoalition hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, das Potenzial der Geothermie für die Energieversorgung unter anderem durch Verbesserung der Datenlagen (S. 58 des Koalitionsvertrages).</p> <p>Die Verbesserung der Datenlage ist unabdingbar, um die Potenziale zur thermischen Nutzung des Untergrundes zur Gewinnung von Erdwärme, aber auch zur saisonalen Wärmespeicherung und zur Abgabe von Wärme zur Gebäudeklimatisierung nutzen zu können. In vielen Gebieten Deutschlands fehlt es dafür an einer ausreichenden Kenntnis des Untergrundes. Das gilt für oberflächennahe (bis 400 m Tiefe), für mitteltiefe (400 bis 1.000 m Tiefe) und tiefe Nutzungen (ab 1.000 m Tiefe) gleichermaßen. Diese Unkenntnis führt dazu, dass das geothermische Potenzial ungenutzt bleibt.</p> <p>Einzelheiten der Förderung sollen in besonderen Förderrichtlinien geregelt werden. In diesen Förderrichtlinien sind auch die Voraussetzungen der Förderung, z.B. eine Erstbewertung des geothermischen Potenzials durch geeignete geologische Experten, zu regeln. Das vorgeschlagene Förderprogramm knüpft an ein vergleichbares Explorationsförderprogramm aus den 1970er Jahren zur Überwindung der Ölkrise an, in dessen Rahmen der Bund bis zu 2/3 der Kosten für Erdöl- und Erdgasbohrungen der Kohlenwasserstoffindustrie übernommen hat (BAnz. Nr. 155 vom 23.08.1975), und an ein aktuelleres Explorationsförderprogramm zur Versorgung mit kritischen Rohstoffen (BAnz AT 2013 vom 02.01.2013). Die gesetzliche Regelung folgt entsprechenden Vorbildern in den §§ 89 ff. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und in § 58 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVVG).</p> <p>Zu § 7b</p> <p>Das Förderprogramm sollte sowohl für die zuständigen Behörden der Länder für die geologische Landesaufnahme offen stehen als auch für Unternehmen der oberflächennahen und tiefen Geothermie sowie für Kommunen und kommunale Unternehmen wie z.B. Stadtwerke, die die thermische Nutzbarkeit ihres Untergrundes für ihre kommunale Wärmeplanung erkunden wollen. In den Förderrichtlinien können geeignete Kriterien für eine zweckmäßige Auswahl bei sich räumlich überschneidenden Anträgen zu gewährleisten.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>Lage sind,</p> <p>3. Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände und</p> <p>4. planungsverantwortliche und für die Genehmigung von Wärmeplänen zuständige Stellen im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes.</p> <p>(2) Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.</p>	

8. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 1 Vorhaben</p> <p>Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:</p> <p>[...]</p> <p>8. Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe zur Gewinnung von Erdwärme in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder</p> <p>8a. Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, es sei denn, es werden keine wassergefährdenden Gemische eingesetzt und das Vorhaben liegt nicht in einer Erdbebenzone 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011* ;</p> <p>9. sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen, soweit diese Vorhaben oder Maßnahmen als solche nach</p>	<p>§ 1 Vorhaben</p> <p>Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:</p> <p>[...]</p> <p>8. Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe a) zur Gewinnung von Erdwärme in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, oder b) Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, es sei denn, es werden keine wassergefährdenden Gemische eingesetzt und das Vorhaben liegt nicht in einer Erdbebenzone 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011*; c) im Übrigen nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;</p> <p>9. sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen, soweit diese Vorhaben oder Maßnahmen als solche nach</p>	<p>Nach geltendem Recht können die erforderlichen Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme unter mehrere UVP-Tatbestände fallen, so dass, wenn kein Fall einer zwingenden UVP-Pflicht vorliegt, mehrere UVP-Vorprüfungen erforderlich werden können, beispielsweise für Tiefbohrungen zur Aufsuchung, für die spätere Umwidmung der Tiefbohrungen für die Gewinnung, für die Wasserentnahme oder gegebenenfalls weitere Tatbestände wie die Rodung von Wald. Die in der Auffangregelung nach Nr. 10 getroffene Unterscheidung zwischen Aufsuchungs- und Gewinnungsbohrungen ist für Erdwärmebohrungen unpraktikabel, weil Aufsuchungsbohrungen von vornherein mit dem Ziel einer späteren Gewinnung im Fall der Fündigkeit niedergebracht werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Regelungen zur UVP-Pflicht der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme so geändert, dass für jede Errichtung oder Änderung einer Tiefengeothermieanlage und alle mit der Aufsuchung und Gewinnung zusammenhängenden Maßnahmen nur eine einzige UVP-Vorprüfung erforderlich ist. Absatz 1 Nummer 8 wird insoweit zu einem umfassenden und speziellen, andere UVP-Tatbestände Nach den Art. 15c und 16a des Kommissionsvorschlags zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 über Energie aus erneuerbaren Quellen im Rahmen des Plans REPowerEU vom 18.05.2022 [KOM (2022) 222] sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sogenannte Go-to-Gebiete für erneuerbare Energien auszuweisen. In solchen Gebieten sollen Genehmigungen vereinfacht und auf Umweltverträglichkeitsprüfungen verzichtet werden.verdrängenden Tatbestand für die UVP-Pflicht der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme.</p> <p>Im Vorgriff auf diese Regelung und vorbehaltlich weiterer Änderungen bis zum Erlass der Änderungsrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht kann die UVP-Vorprüfung in solchen Gebieten entfallen, die im Rahmen von Bauleitplänen als Geothermiestandorte festgelegt wurden, zumal eine Umweltprüfung bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>Maßgabe der Anlage 1 (Liste »UVP-pflichtige Vorhaben«) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und ihrer Art oder Gruppe nach nicht unter die Nummern 1 bis 8 fallen;</p> <p>10. nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe</p> <p>a) zur Gewinnung von Bodenschätzen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,</p> <p>b) zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Bei Vorprüfungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 10 sind auch Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011* zu berücksichtigen.</p>	<p>Maßgabe der Anlage 1 (Liste »UVP-pflichtige Vorhaben«) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und ihrer Art oder Gruppe nach nicht unter die Nummern 1 bis 8 fallen;</p> <p>10. nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe</p> <p>a) zur Gewinnung von Bodenschätzen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,</p> <p>b) zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Bei Vorprüfungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe c und Nummer 10 sind auch Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011* zu berücksichtigen. (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 10 ist eine Vorprüfung nicht erforderlich bei Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme an einem dafür durch kommunale Wärmeplanung, Raum- oder Bauleitplanung ausgewiesenen Standort.</p>	<p>erfolgt. In entsprechender Weise kann eine UVP-Vorprüfung entfallen, wenn ein Standort im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung ausgewiesen worden ist.</p>

9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>Anlage 1 Liste »UVP-pflichtige Vorhaben«</p> <p>Nr. 13.3. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von [...]</p>	<p>Anlage 1 Liste »UVP-pflichtige Vorhaben«</p> <p>Nr. 13.3. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit Ausnahme der Entnahme und Wiedereinleitung von geothermisch genutztem Wasser in einen tiefen Grundwasserleiter, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von [...]</p>	<p>Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die UVP-Pflicht für die Gewinnung von Erdwärme in § 1 der UVP-V Bergbau abschließend geregelt und eine gesonderte UVP-Vorprüfung oder UVP für die Entnahme und das Wiedereinleiten geothermisch genutzten Grundwassers nach Nr. 13.3 UVPG nicht erforderlich ist. Bei der geothermischen Nutzung wird Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie sie bei einseitigen Entnahmesystemen oder einer Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser auftreten können, sind insbesondere bei geschlossenen Tiefengrundwasserkreisläufen nicht zu besorgen.</p>

10. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 48</p> <p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen</p> <p>[...]</p> <p>14. Zulassungen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rahmenbetriebsplänen, b) Hauptbetriebsplänen, c) Sonderbetriebsplänen und d) Abschlussbetriebsplänen <p>sowie Grundabtretungsbeschlüsse, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen, und</p> <p>[...]</p>	<p>§ 48</p> <p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen</p> <p>[...]</p> <p>14. Zulassungen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rahmenbetriebsplänen, b) Hauptbetriebsplänen, c) Sonderbetriebsplänen und d) Abschlussbetriebsplänen <p>sowie Grundabtretungsbeschlüsse, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen sowie mit Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, und</p> <p>[...]</p>	<p>Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass nicht nur Gerichtsverfahren zum Kohleausstieg, sondern auch Gerichtsverfahren zu Geothermieanlagen im Interesse der Beschleunigung der Wärmewende schon in erster Instanz von den Oberverwaltungsgerichten entschieden werden.</p>

11. Gewerbesteuerergesetz (GewStG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 29 Zerlegungsmaßstab</p> <p>(1) Zerlegungsmaßstab ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind; 2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben, <ol style="list-style-type: none"> a. vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, b. für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben, <ol style="list-style-type: none"> aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuer messbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem 	<p>§ 29 Zerlegungsmaßstab</p> <p>(1) Zerlegungsmaßstab ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind; 2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie, und solarer Strahlungsenergie oder Erdwärme betreiben, <ol style="list-style-type: none"> a. vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, b. für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben, <ol style="list-style-type: none"> aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuer messbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem 	<p>Um die Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Kommunen zu erhöhen, enthält § 29 des Gewerbesteuerergesetzes einen besonderen Zerlegungsmaßstab für die Aufteilung der Gewerbesteuer unter den Gemeinden, in denen die Anlagen errichtet worden sind. Diese Regelung sollte für Erdwärme erweitert werden. Auch bei Erdwärme kann es vorkommen, dass sie in einer Gemeinde gewonnen und in einer anderen genutzt wird. Um die Gemeinden, in denen die Erdwärme gewonnen wird, angemessen zu beteiligen, sollte auf die an der jeweiligen Betriebsstätte gewonnene thermische Leistung abgestellt werden.</p> <p>Zugleich sollte die Aufteilung nicht nur für Betriebe gelten, die ausschließlich erneuerbare Energien gewinnen, sondern auch für solche, die aus dem Thermalwasser auch kritische Rohstoffe wie Lithium gewinnen</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und</p> <p>bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.</p> <p>Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem</p> <p>aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und</p> <p>bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen</p> <p>zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.</p> <p>[...]</p>	<p>die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und</p> <p>bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.</p> <p>Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem</p> <p>aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und</p> <p>bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen</p> <p>zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.</p> <p>Bei Anlagen zur Erzeugung von Wärme tritt an die Stelle des Anteils der an den jeweiligen Betriebsstätten installierten Leistung im Sinne</p>	

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p data-bbox="723 261 1249 483">von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur gesamten installierten Leistung des Betriebes im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Anteil der in der jeweiligen Gemeinde gewonnenen thermischen Leistung an der gesamten gewonnenen thermischen Leistung des Betriebes.</p> <p data-bbox="723 517 763 544">[...]</p>	